

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Verein von Eltern und Freunden Lernbehinderter.
2. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Lernbehinderte der Schule am Leutewitzer Park e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. September - 31. August).

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung Lernbehinderter und von Lernbehinderung Bedrohter aller Altersstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte und von Lernbehinderung Bedrohte bedeuten.
 - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen,
 - Beratung und Betreuung Betroffener oder ihrer Angehörigen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen Lernbehinderter werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen Öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.“ mit dem Sitz in Köln.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende den Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs vorliegen muß,
 - b) Ausschluß durch Vorstandsbeschuß,
 - c) im Falles der Beendigung des Schulbesuches der Schule am Leutewitzer Park des Kindes des Mitgliedes,
 - d) Tod.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschußfassung über den Ausschluß soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft im Förderverein schließt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden (Kreis-, Landes-, Bundesverband) ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter der Angabe des Grundes verlangt. Der erste Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgeld für den Verein tätig sein dürfen,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Änderung des Vereinszwecks,
 - g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder im Block. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschuß des Vorstandes.

3. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eifällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eifällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den nächst übergeordneten und steuerbegünstigten Verband in der Reihenfolge Kreis-, Landes-, Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter, welcher ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne des oben genannten Vereinszweckes verwenden darf.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Dresden am 26. März 1992.
Geändert auf der Mitgliederversammlung in Dresden am

Unterschriften:



Förderverein für Lernbehinderte
der Schule "Am Leutewitzer Park" e.V.
Gottfried-Keller-Straße 49
01157 Dresden
Tel. 0361 / 427 37 53, Fax 427 37 54

Förderverein für Lernbehinderte der Schule am Leutewitzer Park e. V.

Beitragssordnung

§ 1 Der Verein erhebt Beiträge. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 2,00 DM pro Mitglied (24,00 DM jährlich).

§ 2 Der Beitrag soll möglichst einmal jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto entrichtet werden.

§ 3 Der Beitrag ist fällig:

- bei Eintritt in den Verein und
- am Beginn des Geschäftsjahres

§ 4 Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird empfohlen, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 5 Nach einer schriftlichen Mahnung (ohne Einschreiben) ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrages den Ausschluß zu beschließen.

§ 6 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Geschäftsjahr auszusprechen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. März 1992.